

22. Juli 2025

Stellungnahme zum Referentenentwurf „Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb“

Fehlende Abverkaufsfristen: Unsere Hersteller produzieren überwiegend für den Frühbezug, d. h. die Verpackungen für 2026 sind weitestgehend bereits produziert. Dabei lässt sich natürlich nicht verhindern, dass Verpackungen nach alter Rechtslage auch noch am 27. September 2026 im Handel verfügbar sein werden. Damit riskieren die Lieferanten angesichts der Non-Compliance ihrer Produkte Vertragsstrafen sowie Abmahnungen und Unterlassungsklagen.

- **Es Bedarf einer Übergangsregelung, auch im Sinne der Nachhaltigkeit.**

Spezifizierung von Umweltaussagen: Nach wie vor ist unklar, was genau unter der Vorgabe „Spezifizierung auf demselben Medium in hervorgehobener Weise“ zu verstehen ist.

- **Hier bedarf es dringend weiterer Hinweise und nicht nur die Angabe des einzigen Beispiels aus der Richtlinie.**

Möglichkeit für Nutzung von QR-Codes: Auch ist weiterhin zu kritisieren, dass die selbstgesetzten Verpflichtungen zur Erreichung zukünftiger Umweltziele mittels QR-Codes abrufbar sein dürfen, die Spezifizierung der Umweltaussagen indes nicht. Gerade bei kleinen Verpackungen oder Etiketten wird es nicht möglich sein, etwaige Aussagen zur Beschaffenheit der Produkte zusätzlich weiter zu erklären und zu definieren. Insbesondere die zusätzliche Nennung von Quellen wird in diesem Rahmen nicht möglich sein.

- **Daher ist eine QR-Code-gestützte Möglichkeit für diesen Beleg unerlässlich.**

Definition eines Labels: Da es unklar ist, ab welcher Schöpfungshöhe von einem Label gesprochen wird und wann von einem Logo oder einem Design, sind weitere Spezifizierungen nötig, welche Zeichen genau als Label im Sinne der Verordnung zu verstehen sind.

- **Ergänzungsbedarf: Genaue Definitionen mit Beispielbildern, wie z.B. die Begriffe „Label“ und „Umweltaussage“ zu verstehen sind.**

Es ist umstritten, was genau **Umwelthöchstleistungen** nach geltendem Unionsrecht sind.

- **Auch hier wäre es hilfreich, wenn es ergänzende Hinweise, beispielsweise in Form einer Auflistung aller möglichen Verordnungen gäbe und nicht nur jedes Mal die Verordnung zur Energieeffizienz als einziges Beispiel angeführt wird.**



Über den IVG:

Der Industrieverband Garten (IVG) e. V. vertritt die Interessen von rund 150 Mitgliedsunternehmen der Gartenbranche. Dies sind neben den Herstellern von Forst-, Garten- und Rasenpflegegeräten, den Herstellern von Produkten für den Erwerbsgartenbau und den Herstellern von Garten-Lifestyle-Produkten auch die Hersteller von „Lebendem Grün“, die Hersteller von Substraten, Erden und Ausgangsstoffen sowie die Hersteller von Produkten zur Pflanzenpflege, -ernährung und -gesundheit (Düngemittel).